Mißachtung der Verpflichtungen äußern, die der Bürger mit der Verleihung übernommen hat. Es handelt sich dabei nicht schlechthin um Verstöße gegen die sozialistische Staats- und Rechtsordnung, die mit den allgemeinen Mitteln der Gesetzlichkeit geahndet werden. Der Gesetzgeber hat vielmehr besonders schwerwiegende Fälle im Auge, die mit der Würde der sozialistischen Staatsbürgerschaft unvereinbar sind und die bereits unmittelbar nach der Verleihung auftreten. Der Widerruf kann also erfolgen, wenn der Bürger durch sein Verhalten hat erkennen lassen, daß er von vornherein nicht bereit war, sich als sozialistischer Staatsbürger zu bewegen.

Die Anwendbarkeit des Widerrufs ist zeitlich begrenzt. Er kann nur *innerhalb* von fünf Jahren nach der Verleihung ausgesprochen werden. Der Widerruf wirkt ex nunc, d. h., bis zur Entscheidung über ihn war die verliehene Staatsbürgerschaft voll wirksam. Der Bürger besaß einschränkungslos alle staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Die Aberkennung der Staatsbürgerschaft (§13 Staatsbürgerschaftsgesetz) ist die weitestgehende politisch-juristische Reaktion der sozialistischen Gesellschaft auf eine schwere Verletzung der Treuepflicht gegenüber dem sozialistischen Staat, denn mit ihr trennt sich die sozialistische Gesellschaft von der betreffenden Person, sie zerschneidet das Band, durch das beide bisher verbunden waren. Diese staatsrechtliche Sanktion gegenüber einem Bürger erfolgt bei besonders grober Verletzung der staatsbürgerlichen Pflichten.

Die Aberkennung der Staatsbürgerschaft hat weitergehende Wirkungen als die Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte, die mit der Verurteilung wegen eines schwerwiegenden Verbrechens verbunden ist oder verbunden sein kann. Es handelt sich um Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, um Verbrechen gegen die DDR oder Mord. Dadurch soll der Verurteilte über die Dauer der Freiheitsstrafe hinaus daran gehindert werden, bestimmte staatsbürgerliche Rechte im politischen und gesellschaftlichen Leben zu mißbrauchen; außerdem soll ihm das Ausmaß seines verbrecherischen Verhaltens bewußt gemacht werden.

Zwischen der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte und der Aberkennung der Staatsbürgerschaft besteht folglich ein wesentlicher Unterschied. Durch ersteres verliert der Bürger für die im Urteil festgelegte Zeit seine aus staatlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, seine leitende Funktion auf staatlichem, wirtschaftlichem oder kulturellem Gebiet sowie seine staatlichen Würden, Titel, Auszeichnungen und Dienstgrade. Er kann auch nicht in staatlichen Angelegenheiten stimmen, wählen oder gewählt werden. Auf diesem Wege verwehrt die Gesellschaft dem betreffenden Bürger für die festgelegte Dauer ein vollberechtigtes staatsbürgerliches Handeln als Reaktion auf den im Verbrechen zum Ausdruck gekommenen Vertrauensbruch. Die sozialistische Gesellschaft schützt sich damit selbst vor einem Mißbrauch der Rechte durch den Verurteilten. Während also die Aberkennung der

¹⁸ Vgl. Strafgesetzbuch der DDR - StGB - vom 12.1.1968, GBl. I S. 1 i. d. F. des Gesetzes vom 19.12.1974, GBl. I S. 591 und Bekanntmachung der Neufassung des Strafgesetzbuches der DDR vom 19. 12. 1974, GBl. I 1975 S. 13, § 58.